

Verdun kam sie zwischen 990 und 1024 in die Hand des Bischofs¹, in Cambrai 1007². Die lehnsherrliche Oberge-
walt gewährte dann den Bischöfen die Handhabe, um die
Grafen in ihren Städten zu beschränken und sie schliesslich
aus ihnen zu verdrängen. Unsere Urkunde von 1069 stellt
eine Phase in diesem Kampfe dar.

Wenn also von der Burggrafschaft in den deutschen
Städten gehandelt wird, muss der Graf von Toul ausser
Acht bleiben. Es ergab sich für uns weiter, dass sich in
Magdeburg und Worms um 1016 Burggrafen nicht nach-
weisen lassen. Der älteste sicher beglaubigte Burggraf
wird damit der von Köln, Udalrich, der 1032 genannt
wird³; ungefähr zu derselben Zeit erscheint in Mainz ein
Burggraf Erkenbald, von dem die Lebensbeschreibung des
Erzbischofs Bardo (1031—1051) berichtet⁴. In Mainz und
Köln besaßen die Erzbischöfe nach dem Zeugnisse Otto's II.
schon 979 die gesammte öffentliche Gewalt, die sie mit
Hülfe eines Vogtes ausübten⁵; und wie hier, so liegt auch
in allen übrigen Städten, die unter bischöfliche Herrschaft
gekommen sind, zwischen der Ausschliessung der alten
Grafen und dem Auftreten von Burggrafen ein langer
Zwischenraum, ein Vacuum, in dem man von Grafen in
den Städten nichts hört und auch nicht einmal etwas ver-
muthen kann. Schon das muss den Gedanken nahe legen,
dass die Burggrafschaft nicht die Fortsetzung eines alten
gräflichen Amtes, sondern ein neues gewesen ist.

die subadvocatia ist unmöglich, und dass um 960 schon irgend ein deut-
scher Bischof eine Grafschaft erworben hätte, nicht anzunehmen. Das
Jahr dürfte fallen zu lassen sein. Damit möchte ich jedoch die so be-
stimmt auftretende Nachricht von der Uebertragung der Grafschaft nicht
verwerfen, sie nur etwas später setzen. Als 1225 das Haus der Grafen
von Dagsburg, welche die Metzzer Grafschaft und zugleich die Obervogtei
des Bisthums innegehabt hatten, ausstarb, zog der Metzzer Bischof den
comitatus civitatis Metensis als altes Lehn seiner Kirche ein: Richer
Senon IV, 23; SS. XXV, 312. Vgl. auch Sauerland, Die Immunität von
Metz 31 ff. 1) Waitz, Verf.-Gesch. VII, 46. 2) St. 1455; Reinecke,
Gesch. der St. Cambrai 28. 3) Lacomblet I, 104, n. 167. Unter den
Zeugen einer erzbischöflichen Urkunde nach dem Vogte: Udalrico urbis
prefecto. 4) Jaffé, Monum. Mog. 526. Bresslau, Konrad II. I, 326,
N. 3 hat den Erkenbald als comes und Vogt der Mainzer Kirche schon
in einer Urkunde von 1028 nachgewiesen. Von seinem burggräflichen
Amte verlautet hier jedoch nichts. 5) DD. Otto II. 199.

Zu S. 488, Note 1 schreibt mir Herr College Bloch, dass für die
Fälschung viel eher die Benutzung Thietmars als einer echten Urkunde
Gero's anzunehmen sei, da eben nur die von Thietmar genannten Namen
erschieden. Nach diesem Hinweis ist mir das allerdings auch wahr-
scheinlicher.